



SCHWEIZERISCHE FACHVEREINIGUNG GEBÄUDEBEGRÜNUNG
ASSOCIATION SUISSE DES SPECIALISTES DU VERDISSEMENT DES EDIFICES

STATUTEN DER SFG

Revision Nr. 2, genehmigt an der 16. Mitgliederversammlung 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	Seite 2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
II. Mitgliedschaft, Stimmrecht der Mitglieder Ein- und Austritt	Seite 2
Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
Art. 4 Stimmrecht	3
Art. 5 Passivmitglieder	3
Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 7 Austritt	3
Art. 8 Ausschluss	4
II. Pflichten des Vereins, Vereinsorgane und Mitgliederversammlung	Seite 4
Art. 9 Vereinspflichten	4
Art. 10 Vereinsorgane	4
Art. 11 Mitgliederversammlung	4
Art. 12 Wahlen und Abstimmungen, Stichentscheid	5
Art. 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
III. Organisation des Vereins	Seite 5
Art. 14 Vorstand	5
Art. 15 Revisoren	6
Art. 16 Arbeitsgruppen und Kommissionen	6



SCHWEIZERISCHE FACHVEREINIGUNG GEBÄUDEBEGRÜNUNG
ASSOCIATION SUISSE DES SPECIALISTES DU VERDISSEMENT DES EDIFICES

STATUTEN DER SFG

Revision Nr. 2, genehmigt an der 16. Mitgliederversammlung 2011

IV. Finanzierung, Haftung und Rechnungsführung	Seite 6
Art. 17 Mitgliederbeiträge und Haftung	6
Art. 18 Kasse und Rechnungsführung	7
V. Auflösung des Vereins	Seite 7
Art. 19 Auflösung	7

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Schweizerische Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG)" besteht mit Sitz bei der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Artikel 2

Zweck Die SFG bezweckt die Förderung der Gebäudebegrünung als ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahme im Sinne des Natur- und Umweltschutzes in Siedlungsgebieten. Sie liefert Fachinformationen und bietet fachliche Beratung an. Die SFG erarbeitet und pflegt Fachrichtlinien, Empfehlungen, Zertifizierungen und Qualitätslabel. Sie kann Qualitätskontrollen durchführen und Expertisen erstellen.

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft Mitglieder der SFG können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Tätigkeit im Gebiet des Architektur-, Planungs- oder Ingenieurwesens, Umweltbereichs, Hoch- und Tiefbaus, Fassadenbaus, Dachdecker-, Spenglerei-, Isolateur- und Gartenbaugewerbes.

Wer der SFG beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und beantragt den Mitgliedern die Aufnahme oder Ablehnung. Ohne Einsprache



SCHWEIZERISCHE FACHVEREINIGUNG GEBÄUDEBEGRÜNUNG
ASSOCIATION SUISSE DES SPECIALISTES DU VERDISSEMENT DES EDIFICES

STATUTEN DER SFG

Revision Nr. 2, genehmigt an der 16. Mitgliederversammlung 2011

von mindestens zwei Mitgliedern innert einer Frist von dreissig Tagen nach Zustellung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand gilt der Bewerber als aufgenommen. Über die Aufnahme von Bewerbern, gegen welche Einsprache erhoben wurde, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 4

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht für eine juristische Person, Handelsgesellschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaft wird von einem durch sie bestimmten Vertreter ausgeübt.

An der Mitgliederversammlung sind Gäste des Vorstandes und/oder der Mitglieder teilnahmeberechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 5

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können der SFG ehemalige Vertreter juristischer Personen, Handelsgesellschaften und öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Fachpersonen aus den unter Art. 3 aufgeführten Tätigkeitsgebieten angehören.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, **Konkurs** oder Ausschluss.

Artikel 7

Austritt

Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Er ist nur auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig; die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall voll zu bezahlen.



SCHWEIZERISCHE FACHVEREINIGUNG GEBÄUDEBEGRÜNUNG
ASSOCIATION SUISSE DES SPECIALISTES DU VERDISSEMENT DES EDIFICES

STATUTEN DER SFG

Revision Nr. 2, genehmigt an der 16. Mitgliederversammlung 2011

Artikel 8

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten, Grundsätze des Vereins und Beschlüsse des SFG handelt oder eine der Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllt.

Der Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung. Aus-tretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9

Vereins-pflichten

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der SFG ein.

Artikel 10

Vereinsorgane

Die Organe der Fachvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Arbeitsgruppen und Kommissionen

Artikel 11

Mitglieder-versammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- a) Entscheid über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Wahl des Präsidenten, des Geschäftsführers, den übrigen Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsrevisoren.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets.
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung.
- e) Genehmigung sozialpartnerschaftlicher Verträge und Vereinbarungen.
- f) Wahl der Stimmenzähler.



SCHWEIZERISCHE FACHVEREINIGUNG GEBÄUDEBEGRÜNUNG
ASSOCIATION SUISSE DES SPECIALISTES DU VERDISSEMENT DES EDIFICES

STATUTEN DER SFG

Revision Nr. 2, genehmigt an der 16. Mitgliederversammlung 2011

- g) Änderung der Statuten.
- h) Auflösung des Vereins.

Im weiteren beschliesst die Mitgliederversammlung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden.

Artikel 12

Wahlen und Abstimmungen

In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen im offenen Verfahren. Es kann aber durch die Mitgliederversammlung auch geheime Abstimmungen verfasst werden, wenn dies durch 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. In Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr, in einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Für den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8 sowie für die Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Stichentscheid

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Über Geschäfte, die den Mitgliedern nicht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind, kann nur beraten, aber nicht gültig beschlossen werden.

Jährlich muss mindestens eine Vereinsversammlung stattfinden und zwar als Hauptversammlung im ersten Halbjahr.

Artikel 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer, dem Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der SFG. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Geschäftsführers selbst. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident führt den Vorsitz.



SCHWEIZERISCHE FACHVEREINIGUNG GEBÄUDEBEGRÜNUNG
ASSOCIATION SUISSE DES SPECIALISTES DU VERDISSEMENT DES EDIFICES

STATUTEN DER SFG

Revision Nr. 2, genehmigt an der 16. Mitgliederversammlung 2011

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand durch Zuwahl selbst ersetzen.

Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt die SFG nach aussen. Der Präsident führt mit einem Vorstandsmitglied zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten oder des Geschäftsführers werden diese durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Funktion ehrenamtlich. Sie werden einzig für auswärtige Sitzungen durch Sitzungsgelder und Spesen entschädigt.

Artikel 15

Revisoren

Zur Prüfung der Bücher und der Kasse werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren erstatten schriftlich Bericht zu Händen der Hauptversammlung.

Es bleibt der Hauptversammlung und dem Vorstand vorbehalten, die Revisoren mit zusätzlichen Kontrollaufgaben zu betrauen.

Artikel 16

Arbeitsgruppen und Kommissionen

Arbeitsgruppen und Kommissionen werden zum Zweck der Bearbeitung von Themenkreisen zusammengestellt und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 17

Mitgliederbeiträge

Die SFG deckt ihren Finanzbedarf wie folgt:

- a) Aus dem jährlichen Beitrag der Einzelmitglieder.
- b) Aus Beiträgen von juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- c) Aus ausserordentlichen Beiträgen zur Finanzierung besonderer Aufgaben.
- d) Aus Finanzbeschaffungsaktionen und Spenden.

Die Ansätze für die Jahresbeiträge werden jährlich von der Mitglieder-



SCHWEIZERISCHE FACHVEREINIGUNG GEBÄUDEBEGRÜNUNG
ASSOCIATION SUISSE DES SPECIALISTES DU VERDISSEMENT DES EDIFICES

STATUTEN DER SFG

Revision Nr. 2, genehmigt an der 16. Mitgliederversammlung 2011

versammlung festgesetzt.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SFG haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18

Kasse und Rechnungs- führung

Die finanziellen Mittel der SFG werden vom Kassier verwaltet. Die Rechnung ist auf Ende Januar jedes Jahres abzuschliessen und durch die Revisoren zu prüfen. Diese haben an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und bei der Genehmigung der Rechnung diesbezüglich Décharge-Erteilung für den Vorstand zu beantragen.

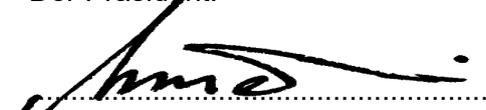
Artikel 19

Auflösung

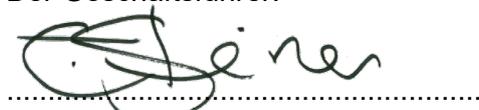
Für die Auflösung der SFG ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung erforderlich. Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens bestimmt diese Versammlung. Die Vermögenswerte sind zweckentsprechend zu verwenden.

Uetendorf, 19. August 2011

Der Präsident:


.....
Jürg Messerli

Der Geschäftsführer:


.....
Erich Steiner

Angenommen an der 16. Mitgliederversammlung am 16. Juni 2011.